

**Ordnung  
des Bayreuth Centers for Dispute Resolution,  
Mediation and Arbitration (BayCDMA)**

**Vom 6. Juni 2016**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsform
- § 2 Zweck, Forschungsgegenstand und Forschungsthematik
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Unterstützung
- § 6 Organe
- § 7 Leitung der Forschungsstelle
- § 8 Direktorin oder Direktor
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Beirat
- § 12 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 13 Gäste und Honorary Fellows
- § 14 Außendarstellung
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Rechtsform**

<sup>1</sup>An der Universität Bayreuth wird eine Forschungsstelle für die Methoden der außergerichtlichen und alternativen Streitbeilegung, einschließlich der Schlichtung und Mediation sowie der Schiedsgerichtsbarkeit eingerichtet. <sup>2</sup>Die Forschungsstelle trägt den Namen: Center for Dispute Resolution, Mediation and Arbitration (BayCDMA). <sup>3</sup>Das BayCDMA ist im Schwerpunkt rechtswissenschaftlich und zugleich interdisziplinär ausgerichtet. <sup>4</sup>Die Forschungsstelle ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

## **§ 2**

### **Zweck, Forschungsgegenstand und Forschungsthematik**

<sup>1</sup>Zweck des BayCDMA ist ausschließlich die wissenschaftliche Erforschung der außergerichtlichen und alternativen Streitbeilegungsmethoden, einschließlich der Schlichtung und Mediation sowie der Schiedsgerichtsbarkeit (Alternative Dispute Resolution, Mediation und Arbitration) im nationalen sowie im internationalen Kontext unter Beachtung der maßgeblichen Aus- und Rückwirkungen auf die betroffenen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnungen. <sup>2</sup>Das BayCDMA unterstützt und bündelt diese Forschungsthemen und fördert den Dialog von Wissenschaft und Praxis. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche Erforschung der außergerichtlichen und alternativen Streitbeilegungsmethoden, einschließlich der Schlichtung und Mediation sowie der Schiedsgerichtsbarkeit ist zugleich die alleinige gemeinsame Forschungsthematik der Forschungsstelle.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Zur Erreichung seines Zwecks (§ 2) strebt das BayCDMA insbesondere an, auf dem Gebiet der Forschungsthematik der Forschungsstelle

1. die Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle zu vertiefen
2. wissenschaftliche Forschungsvorhaben sowie Diskussionsreihen durchzuführen und deren Publikation zu fördern
3. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern
4. die enge Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis sicherzustellen
5. Moot Court-Teilnahmen und Moot Court-Veranstaltungen zu begleiten und zu betreuen.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Forschungsstelle sind in einem externen Mitgliederverzeichnis aufgeführt; dieses wird von der Direktorin oder vom Direktor geführt und auf der Homepage der Forschungsstelle publiziert. <sup>2</sup>Die Forschungsstelle hat ordentliche Mitglieder (Angehörige der Universität Bayreuth) sowie gegebenenfalls außeruniversitäre Mitglieder. <sup>3</sup>Als außeruniversitäre Mitglieder können Zweitmitglieder gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth aufgenommen werden. <sup>4</sup>Zweitmitglieder können nicht der Leitung der Forschungsstelle angehören.
- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl der ordentlichen und außeruniversitären Mitglieder ist erweiterbar. <sup>2</sup>Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Leitung der Forschungsstelle; die Entscheidung ist vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zu bestätigen und der Hochschulleitung anzuzeigen.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Forschungsstelle kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. <sup>2</sup>Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Forschungsstelle ist nur aus wichtigem Grund möglich; hierüber entscheidet die Leitung der Forschungsstelle. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zu bestätigen.

## **§ 5 Unterstützung**

- (1) Die Mitglieder der Forschungsstelle unterstützen die Forschungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) <sup>1</sup>Eine Verpflichtung der Mitglieder der Forschungsstelle, dem BayCDMA Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Forschungsstelle behalten die volle Autonomie über ihre Etats. <sup>3</sup>Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder die Forschungsstelle freiwillig durch Mittel aus ihrem jeweiligen Lehrstuhletat unterstützen.
- (3) Die Mitglieder der Forschungsstelle sowie die Direktorin oder der Direktor, die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer üben ihre Aufgaben in der Forschungsstelle ehrenamtlich aus.
- (4) Soweit der Forschungsstelle Drittmittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese nach Maßgabe des Verwendungszwecks des Drittmittelgebers ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth sowie nach den Bestimmungen der Forschungsstelle nach § 2 dieser Ordnung verwendet.

## **§ 6 Organe**

Das BayCDMA hat folgende Organe:

1. eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor
2. eine Mitgliederversammlung
3. einen Beirat
4. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

## **§ 7 Leitung der Forschungsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Forschungsstelle bestimmt die Politik der Forschungsstelle und beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit. <sup>2</sup>Die Leitung ist für alle Angelegenheiten der Forschungsstelle zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. <sup>3</sup>Sie tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. <sup>4</sup>Beschlüsse der Leitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors. <sup>5</sup>Die Bestellung sowie die Abberufung der Leitung erfolgt durch die Hochschulleitung.
- (2) <sup>1</sup>Die Leitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Forschungsstelle. <sup>2</sup>Leitungsmitglied kann nur eine Professorin oder ein Professor sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Leitungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und durch die Hochschulleitung bestellt. <sup>2</sup>Die Bestellung kann von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden.

## **§ 8 Direktorin oder Direktor**

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Forschungsstelle bestellt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. <sup>2</sup>Die Bestellung kann von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag der Leitung der Forschungsstelle aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor handelt für die Forschungsstelle, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Leitung.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder dem Direktor einberufen. <sup>2</sup>Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

## § 10

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- (3) In eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 11

### Beirat

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeit der Mitglieder der Forschungsstelle wird durch einen Beirat unterstützt. <sup>2</sup>Der Beirat soll vor allem eine enge Verzahnung der Forschungsstelle mit der Praxis gewährleisten sowie der internationalen Vernetzung dienen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die in den Bereichen des Gegenstands und der Thematik der Forschungsstelle (§ 2) wissenschaftlich, praktisch oder politisch besonders ausgewiesen sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag eines Mitglieds des BayCDMA durch die Direktorin oder den Direktor berufen. <sup>2</sup>Die Berufung ist der Hochschulleitung der Universität Bayreuth anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## § 12

### **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

- (1) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bayreuth zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Forschungsstelle bestellen. <sup>2</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt in der Regel das Protokoll der Mitgliederversammlung und des Beirats.

## § 13

### **Gäste und Honorary Fellows**

- (1) <sup>1</sup>Die Forschungsstelle kann zur Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Zusammenarbeit mit der Praxis auch Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG sind, vorübergehend gastweise an der Forschungsstelle aufnehmen. <sup>2</sup>Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die über eine abgeschlossene Promotion oder eine vergleichbare wissenschaftliche Leistung verfügen, werden als Visiting Fellows aufgenommen. <sup>3</sup>Nichtpromovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler werden in der Regel als Visiting Scholars aufgenommen. <sup>4</sup>Die Aufnahme erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor und ist der Hochschulleitung anzuzeigen. <sup>5</sup>Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann verdienten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich des Gegenstands und der Thematik der Forschungsstelle (§ 2) den Status eines Honorary Fellows verleihen. <sup>2</sup>Die Verleihung ist der Hochschulleitung anzuzeigen.

## § 14

### **Außendarstellung**

Die Forschungsstelle führt eine aktuelle Webseite ([http://www.neu.uni-bayreuth.de/de/Uni\\_Bayreuth/Forschungseinrichtungen/Forschungsstellen/Forschungsstelle\\_BayCDMA/de/index.html](http://www.neu.uni-bayreuth.de/de/Uni_Bayreuth/Forschungseinrichtungen/Forschungsstellen/Forschungsstelle_BayCDMA/de/index.html)), die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

## § 15

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 6. Juni 2016 in Kraft.